INTERPELLATION VON RENÉ BÄR BETREFFEND EINHALTUNG GESETZLICHER VORGABEN VOM 1. SEPTEMBER 2003

Kantonsrat René Bär, Cham, hat am 1. September 2003 folgende **Interpellation** eingereicht:

Einerseits bin ich Mitglied der kantonsrätlichen Raumplanungskommission, der gemeindlichen Raumplanungskommission sowie der gemeindlichen Verkehrsplanungskommission. Anderseits bin ich vereidigter Kantonsrat und damit verpflichtet über die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen zu wachen.

Im Bereich Raumplanung gibt es meines Wissens **gesetzliche Grenzwerte** bezüglich Luftbelastung und Lärm.

Im Bereich Verkehr gibt es meines Wissens **gesetzliche Anforderungen** bezüglich Masse und Gewichte der Fahrzeuge.

Bezüglich Strasse gibt es keine gesetzlichen Anforderungen. Die SSV-Normen sind Empfehlungen.

Das scheint mir sinnvoll, da die Anforderungen an Fahrzeuge sowie die Grenzwerte der Luftbelastung ständig dem Stand der Technik angepasst werden müssen. Das heisst, der Verkehr hat sich prinzipiell den beiden gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Was aber, wenn Raum- und Verkehrsplaner bei den zurzeit vorliegenden Plänen, die vom Kantonsrat abgesegnet werden sollten, in Ermangelung beruflicher Qualitäten oder evtl. bewusst **gesetzliche Vorgaben** ignorieren? Dies trifft auch für kantonale Angestellte zu, welche entsprechende Bewilligungen erteilen.

Beispiel 1:

Beim Bau des Coop an der Zugerstrasse in Cham habe ich eine Beschwerde eingereicht, weil ich weiss, dass durch den Bau Verkehrsbehinderungen (die gesetzlich festgehaltenen Kreisflächen für die in der Schweiz zugelassenen Personen- und Güterfahrzeuge sind nicht eingehalten) und Staus auf der Hauptstrasse entstehen. Die Beschwerde wurde abgewiesen mit der Begründung ich wohne zu weit weg.

Im Entwurf "Kommunaler Richtplan Verkehr" (Planungsbüro Jürg Dietiker / jetzt Oscar Merlo) sind folgende Vorschläge vorhanden: Um den Verkehrsfluss, der durch den Neubau Coop verschlechtert wurde, zu verbessern, soll bei der Zugerstrasse (Kantonsstrasse) auf Rechts-Rechtsverkehr umgestellt werden. Das heisst, bei der nächsten Kreuzung soll ein Kreisel gebaut werden, um auf die andere Strassenseite zu kommen. Ich habe Herr Merlo darauf aufmerksam gemacht, dass hier die Platzverhältnisse ungenügend seien. Die Antwort war: "Das ist bekannt, es gibt aber nur einen kleinen Kreisel". (Für die Lastwagen, welche auf den Hauptstrassen verkehren dürfen und durch welche auch der Coop angeliefert wird, gibt es bezüglich Bau der Fahrzeuge **gesetzliche Grundlagen**. Vgl. Art. 40 Abs. 1 der Verordnung betreffend technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge - AS 1995, S. 108.) Die Vorschriften werden in diesem Fall nicht berücksichtigt. Zudem wird zurzeit auf dieser Strecke die zulässige Luftbelastung bereits überschritten.

Beispiel 2

Bis vor ca. 10 Jahren war die Johannisstrasse in Cham durchgehend. An der Johannisstrasse stand zu dieser Zeit das Schulhaus Städtli (1). Mit dem Bau des Schulhauses Städtli 2 (vis-a-vis) wurde der Durchgang gesperrt und die Strasse dient seit dem Bau des Schulhauses Städtli 2 als Pausenplatz. Gemäss neuem Richtplan soll diese Strasse als Quartiersammelstrasse geöffnet werden. Wo bleibt da die Sicherheit der Schüler und wie sinnvoll ist da die Mehrbelastung durch die Abgase? Der Regierungsrat hat gemäss § 64 des Schulgesetzes die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen. Somit auch über offensichtlich gefährliche Schulanlagen.

Beispiel 3

Die Dorfstrasse in Hagendorn wurde vor mehr als 50 Jahren erstellt. Zwischenzeitlich haben sich links und rechts der Strasse Wohn- und Geschäftshäuser angesiedelt. Die Einfahrt in die Sinserstrasse (Kantonsstrasse) ist bereits heute zeitweilig sehr erschwert. Nun werden noch zusätzliche Wohngebiete erschlossen und zum Bau freigegeben. Sobald diese erstellt sind, wird die Dorfstrasse noch mehr belastet und die Einfahrten werden noch mehr erschwert (Stau / Umweltverschmutzung). Warum wird bei solchen Projekten nicht dafür gesorgt, dass die entsprechenden Sammelstrassen (Dorfstrasse) sowie die entsprechenden Einmündungen (hier Kantonsstrasse) gleichzeitig saniert werden müssen?

Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften auch von den Planern eingehalten werden sollten?
- Sofern der Wunsch des Auftraggebers aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist, sollte der Planer nicht auf diese Arbeit verzichten? So könnte doch viel Geld für "Luftschlösser" gespart werden?

- 3. Sind nach Auffassung des Regierungsrates die gesetzlichen Vorgaben bei den drei oben erwähnten Beispielen eingehalten?
- 4. Sofern die erwähnten Beispiele rechtswidriges Verhalten aufweisen: Was gedenkt der Regierungsrat gegen die fehlbaren Beamten, welche die Bewilligungen erteilten, zu unternehmen?
- 5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Tatsache, dass bezüglich Umweltschutz die Industrie, die Fahrzeuge usw. sich an die gesetzlichen Grenzwerte halten müssen jedoch die gleichen gesetzlichen Grenzwerte bei der Siedlungsplanung nicht greifen müssen? (Aussage unseres Ortsplaners:" Wenn wir die Grenzwerte einhalten müssten, könnten wir im Chamer Zentrum schon lange nicht mehr bauen!")

Wo ist da die Rechtsgleichheit die in der Bundesverfassung (Art. 8 und 9) festgehalten ist?

300/mb